

Verordnung über die Siedlungsentwässerung

Fassung GPK vom 20. August 2009

Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf das Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991), die Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998), das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 27. August 2001), die Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (GSchVV) vom 2. Juli 2002) sowie auf das Gemeindegesetz vom 17. August 1998,

beschliesst:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Diese Verordnung regelt die umweltgerechte Ableitung, Versickerung und Zweck
Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Stadtgebiet.

Art. 2

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst: Geltungsbereich

- das stadtteigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Speicherkanäle, Pumpwerke usw.,
- die Verbandsanlagen für die Ableitung und die Reinigung von Abwasser (Rötikanal und Abwasserreinigungsanlage Röti),
- eingedolte und offene Bachläufe innerhalb der Bauzone

Art. 3

Diese Verordnung stützt sich auf das Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom Rechtsgrundlagen
24. Januar 1991), die Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998), das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 27. August 2001), die Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (GSchVV) vom 2. Juli 2002) sowie auf das Gemeindegesetz vom 17. August 1998.

Art. 4Zuständigkeit,
Vollzug

¹ Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Stadtrat. Verantwortliche Stelle für die Siedlungsentwässerung ist das Baureferat.

² Der Stadtrat kann mit Privaten, anderen Gemeinden oder Organisationen Verträge über die Ableitung, Versickerung oder die Behandlung von Abwasser abschliessen.

Art. 5Einleitung in
Abwasser-
reinigungs-
anlagen

¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.

² Das Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Siedlungsentwässerungsanlagen schädigt noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert. Die Vorschriften der Gewässerschutzverordnung des Bundes (GSchV) sind verbindlich.

Art. 6Niederschlags-
wasser

Das von befestigten Flächen (Dächern, Lagerflächen, Verkehrsflächen, Plätzen)

abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem

verschmutzten, bzw. dem nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Massgebend für die

Einteilung ist die Norm SN 592000, Grundstücksentwässerung, die Richtlinie zur

Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten des

VSA, sowie weitere Normen und Richtlinien gemäss dem Stand der Technik. Im

Zweifelsfalle sind Messungen zum Verschmutzungsgrad durchzuführen.

Art. 7

Versickerung

¹ Nicht verschmutztes Abwasser muss auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden.

² Ist eine Versickerung nicht möglich, erfolgt die Entwässerung des nicht verschmutzten Abwassers in dieser Reihenfolge:

- in die Meteorwasserleitung
- in den nächsten Vorfluter
- in die Mischkanalisation

Art. 8

Es kann Abwasser aus anderen Gemeinden übernommen und durchgelei- Durchleitungen
tet werden.

AUFGABEN DER STADT SCHAFFHAUSEN**Art. 9**

Die Stadt plant, erstellt, unterhält und betreibt die öffentlichen Siedlungs- Bau und
entwässerungsanlagen. Unterhalt

Art. 10

Die Stadt führt einen Generellen Entwässerungsplan GEP. Dieser ist peri- Genereller
odisch nachzuführen und auf dem laufenden Stand zu halten. Entwässerungs-
plan

Art. 11

Die Stadt führt einen Anlagekataster über die öffentlichen und über die pri- Anlagekataster
vaten Siedlungsentwässerungsanlagen. Der Anlagekataster ist periodisch
nachzuführen und auf dem laufenden Stand zu halten. Bei privaten Sied-
lungsentwässerungsanlagen sind die Grundeigentümerinnen und Grundeig-
entümer verpflichtet, die dazu notwendigen Angaben zu machen.

Art. 12

Der Ausbau und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässe- Bauprogramm
rungsanlagen erfolgt auf der Grundlage des Generellen Entwässerungs-
planes etappenweise nach Massgabe der baulichen Entwicklung bei Neu-
erschliessungen bzw. nach Massgabe des Zustandes der bestehenden
Siedlungsentwässerungsanlagen bei Erneuerungen / Sanierungen.

Art.13

Die Stadt führt einen Unterhaltsplan und einen Plan für die periodische Un- Unterhaltsplan
tersuchung (Kanal-TV-Kontrollen) der öffentlichen Siedlungsentwässe-
rungsanlagen. Die Anlagen müssen so unterhalten werden, dass sie jeder-
zeit dem aktuellen Stand der Technik der Abwasserentsorgung entspre-
chen.

Art. 14

Zuständig für die Aufsicht und die notwendigen Kontrollen über die Pla- Aufsicht und
nung, die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der Kontrollen
öffentlichen und der privaten Siedlungsentwässerungsanlagen ist das Bau-
referat der Stadt Schaffhausen.

ÖFFENTLICHE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

Art. 15

Umfang Die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen umfassen das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen und Sonderbauwerke wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Kontrollschächte, Versickerungsanlagen usw. sowie die Anlagen zur Behandlung von Abwasser.

Art. 16

Anordnung Die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen werden in der Regel im öffentlichen Strassengebiet erstellt.

Art. 17

Privatland In besonderen Fällen können Siedlungsentwässerungsanlagen auch in privatem Grund erstellt werden. Solche Anlagen sind als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

PRIVATE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

Art. 18

Begriff Als private Siedlungsentwässerungsanlagen werden alle zu einem Gebäude oder Grundstück gehörigen Anlagen zur Ableitung des Abwassers bis und mit Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gezählt.

Art. 19

Bau- und Anschlusspflicht ¹ Die privaten Siedlungsentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen durch die Eigentümerinnen bzw. durch die Eigentümer der zu entwässernden Gebäude bzw. Grundstücke zu ihren Lasten zu erstellen.

² Bei Verwendung von Brauchwasseranlagen ist eine separate Messung nach den Vorschriften der Städtischen Werke Schaffhausen einzubauen.

Art. 20

Bewilligung ¹ Für den Neuanschluss oder bei massgebenden Änderungen bestehender Siedlungsentwässerungsanlagen ist eine kommunale und/oder kantonale gewässerschutzrechtliche Kanalisationsbewilligung erforderlich.

² Als massgebende Änderung versteht sich jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, welche auf die Menge oder die Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann.

Art. 21

¹ Das Kanalisationsgesuch ist schriftlich dreifach dem Baureferat einzureichen. Das Baureferat leitet dieses falls erforderlich an die zuständige kantonale Stelle weiter. Bewilligungsverfahren

² Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören Pläne und entwässerungstechnische Angaben der bestehenden, bzw. der projektierten Anlagen bis zum Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Dazu gehören auch alle Angaben über mögliche Änderungen der Beschaffenheit oder der Menge des abzuleitenden Abwassers, sowie allfällig vorhanden rechtliche Besonderheiten, wie z.B. Durchleitungsrechte.

³ Unvollständige oder mangelhaft eingereichte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgegeben.

⁴ Auf kommunaler Stufe erteilt das Baureferat die Kanalisationsbewilligung.

⁵ Das Baureferat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

Art. 22

In den folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Erweiterung, Sanierung und Betrieb von Kantonale Bewilligung

Siedlungsentwässerungsanlagen einer kantonalen Bewilligung:

- bei Industrie- und Gewerbebetrieben;
- bei Landwirtschaftsbetrieben;
- bei allen ausserhalb der Bauzone liegenden Anlagen;
- bei Liegenschaften, bei welchen das Abwasser nicht einer zentralen ARA zugeleitet werden kann;
- bei Fassung und Ableitung von Grund- und Quellwasser und von stetig anfallendem Sickerwasser;
- bei Bauten und Anlagen in Grundwasserschutzzonen.

Einer kantonalen Bewilligung bedarf es ausserdem in Industrie- und Gewerbebezonen, bzw. für Industrie- und Gewerbebauten:

- bei Versickerung von unverschmutztem Abwasser;
- bei Einleitung von unverschmutztem Abwasser in ein Oberflächengewässer.

Art. 23

Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die Kanalisationsbewilligung bzw. die Genehmigung der kantonalen Behörde vorliegt, falls diese erforderlich ist. Bauausführung

Art. 24Baustellen-
entwässerung

Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für die Baustellenentwässerung gemäss SIA Empfehlung 430 und 431 zu treffen.

Art. 25

Fristablauf

Die erteilte Kanalisationsbewilligung erlischt nach der im Baubewilligungsverfahren festgelegten Frist, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

Art. 26

Anschlussfrist

Wird durch den Neubau einer öffentlichen oder privaten Abwasseranlage die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit der Erstellung dieser Abwasseranlage, oder auf entsprechende Aufforderung des Baureferates, spätestens innert 6 Monaten nach Fertigstellung zu erfolgen.

Art. 27Kontrollen und
Abnahmen

¹ Im Bau befindliche Siedlungsentwässerungsanlagen sind dem Baureferat zur Kontrolle bzw. zur Abnahme anzumelden. Das Baureferat wird in der Regel sofort, spätestens aber am der Anmeldung folgenden nächsten Arbeitstag die Kontrolle durchführen.

² Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation fertig versetzt und durch das Baureferat abgenommen ist. Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle stattgefunden hat.

³ Das Baureferat kann zur Kontrolle Kanal-TV-Aufnahmen sowie Dichtigkeitsprüfungen von unterirdischen Anlageteilen verlangen. Diese Aufwendungen gehen zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers.

Art. 28

Inbetriebnahme

¹ Die privaten Siedlungsentwässerungsanlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

² Dem Baureferat sind nach der Abnahme der Anlagen innert 90 Tagen Pläne des ausgeführten Werkes dreifach einzureichen.

Art. 29

Unterhaltspflicht

¹ Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer und/oder die Betreiberin bzw. der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die privaten Siedlungsentwässerungsanlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden.

² Bauliche Unterhalts- oder Erneuerungsarbeiten sind dem Baureferat mittels Kanalisationsgesuch anzumelden.

³ In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzone- reglementes zu beachten.

⁴ Bei Vernachlässigung der Unterhalts- und Reinigungspflicht kann das Baureferat die notwendigen Arbeiten zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers ausführen lassen.

Art. 30

Bestehende private Siedlungsentwässerungsanlagen sind an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

Anpassungen
und
Sanierungen

- erheblichen Erweiterungen der Gebäudenutzung,
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Siedlungsentwässerungsanlagen,
- baulichen Sanierungen, Erneuerungen oder Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- erkannten Missständen.

Art. 31

¹ Das Baureferat sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Siedlungsentwässerungsanlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

Kontrollpflicht
und Nachweise

² Das Baureferat verlangt periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlagen, oder bei Verdacht auf Missstände, den Nachweis der systemgerechten Erstellung und des gesetzeskonformen baulichen Zustandes.

³ Das Baureferat verfügt die Behebung von Mängeln

Art. 32

¹ Auf Gesuch hin kann die Stadt private Anlagen der Siedlungsentwässerung in ihr Eigentum übernehmen.

Übernahme von
privaten
Anlagen

² Zu übernehmende Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mindestens 150mm aufweisen, haben dem Stand der Technik zu entsprechen, müssen auf öffentlichem Grund liegen und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sein.

³ Für die Übernahme muss ein begründetes öffentliches Interesse bestehen.

⁴ Gesuchstellende haben ihre Siedlungsentwässerungsanlagen vor der Übernahme durch die Stadt auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

ALLGEMEINE BAU- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN

Art. 33

Bauausführung

¹ Die Siedlungsentwässerungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern.

² Massgebend sind die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen.

Art. 34

Grundstücks-
entwässerung

¹ Die Gebäudeentwässerung ist bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation ausserhalb des Gebäudes im Trennsystem auszuführen (Art. 11 GSchV).

² Verschmutztes Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Nicht verschmutztes Abwasser ist gemäss Art. 7 dieser Verordnung abzuleiten.

³ Kann der Anschluss der privaten Abwasserleitung an die öffentliche Kanalisation nicht im Freigefälle erfolgen, ist zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

⁴ Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremden Grundstücken zu entwässern; Grundstückanschlussleitungen dürfen nicht unter fremden Gebäuden durchgeführt werden.

⁵ Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

⁶ Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von befestigten Flächen auf benachbarte Grundstücke und Strassen abfließt.

KOSTEN UND FINANZIERUNG

Art. 35

Allgemeine
Bestimmungen

¹ Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Siedlungsentwässerungsanlagen trägt die jeweilige Eigentümerin, bzw. der Eigentümer.

² Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen (z.B. Durchleitungen, Verbandsanlagen usw.) ist vertraglich zu regeln.

³ Bei privaten (vorgezogenen) Erschliessungen sind die Bestimmungen des Baugesetzes massgebend.

Art. 36

¹ Die Stadt erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen Gebühren und Beiträge. Die Gebühren sind so festzulegen, dass die finanziellen Verpflichtungen für den Erhalt der Anlagen langjährig erfüllt werden können.

Finanzierung
öffentlicher
Anlagen

² Die Finanzierung umfasst die Planung, Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, Sanierungen, Erneuerungen und Erweiterungen neuer und bestehender Siedlungsentwässerungsanlagen, im Weiteren den Kapitaldienst, Rückstellungen, Zinsen und Abschreibungen aller öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.

³ Der Grosse Stadtrat erlässt für die Abwassergebühren eine Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen sowie eine Tarifordnung für die Siedlungsentwässerungsanlagen

⁴ Es ist ein Abwasserfonds zu begründen, damit unregelmässig anfallende grössere Investitionen aufgefangen werden können (z.B. Sanierung Rötikanal, Erneuerung ARA Röti). Der Abwasserfonds darf die Höhe des zweifachen Betrages der jährlich anfallenden Abwassergebühren nicht übersteigen. Der Fonds wird durch alle in der Gebührenverordnung festgelegten Gebühren und Beiträge, durch die anfallenden Verwaltungsgebühren, durch die der Siedlungsentwässerung zukommenden Mehrwertbeiträge, durch Durchleitungsbeiträge und allfälligen weiteren, in Zusammenhang mit der Siedlungsentwässerung stehenden Beiträgen, z.B. Subventionen, gespiesen.

Art. 37

Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieser Verordnung erhoben (VO über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren vom 11. August 1987).

Verwaltungs-
gebühren

Art. 38

Tritt die Stadt selbst als Bauherrin für Neu-Erschliessungen auf, werden diese Leistungen gemäss der Verordnung über die Beiträge der Grundeigentümer an öffentlichen Verkehrsanlagen, Kanalisationen und Wasserleitungen vom 29. November 1983 (RSS 720.3) abgegolten.

Neuerschlies-
sungen

Art. 39

Im Falle einer gemäss Baugesetz möglichen privaten (vorzeitigen) Erschliessung trägt die oder der Bauwillige die vollen Kosten für die Erschliessung. Die Stadt kann sich auf Gesuch an den Baukosten für die Kanalisation beteiligen. Die Detail-Regelung erfolgt im Rahmen der Festlegung des Quartierplanes. Der Maximalbeitrag darf den Differenzwert zwischen den tatsächlichen Aufwendungen und den zu erwartenden Mehrwertbeiträgen dabei nicht überschreiten.

Vorzeitige
Erschliessung

HAFTUNG

Art. 40

Haftung

¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Siedlungsentwässerungsanlagen durch die Stadt entbinden die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer bzw. die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die sie für die Planung, die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung, die Erneuerung und die Erweiterung tragen.

² Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Siedlungsentwässerungsanlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haften die Grundeigentümerin, bzw. der Grundeigentümer und die bzw. der Fehlbare im Rahmen der Gesetzgebung.

³ Für Schäden, die infolge einer kurzzeitigen Überlastung der Kanalisation, verursacht durch einen Starkregen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 41

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton, insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden, bleiben vorbehalten.

Art. 42

Rechtsmittel

¹ Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Baureferates oder weiterer aufgrund dieser Verordnung ermächtigten städtischen Amtsstellen kann innert 20 Tagen nach der Zustellung beim Stadtrat Schaffhausen schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Gegen Beschlüsse des Stadtrates kann beim Regierungsrat innert 20 Tagen nach der Zustellung schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Art. 43

Strafbestimmungen

¹ Übertretungen dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, werden durch den Stadtrat mit Busse bis Fr. 1'000.- bestraft.

² Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 44

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung) vom 18. August 1972 (RSS 720.1), die Verordnung über den Kanalanschlussbeitrag vom 18. August 1972 (RSS 720.2) und die Verordnung über die Abwassergebühr vom 3. März 1998 (RSS 725.1) aufgehoben.

Aufhebung
früherer Erlasse
und
Verordnungen

Art. 45

Diese Verordnung untersteht nach Art. 11 Abs. 1 lit. i der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum. Sie tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kanton auf einen vom Stadtrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten

Kommentar zu den Änderungen der GPK:

Der Begriff "Siedlungsentwässerung" ersetzt den früheren Begriff "Abwasseranlagen". Die Begriffsanpassung erfolgt in allen Artikeln der VOS.

Zu Art. 19 VOS:

Damit auch das Abwasser von Brauchwasseranlagen (welche Regenwasser verwenden und dann dem Abwasser zuführen) in Rechnung gestellt werden kann, erfolgt eine Messung nach den Vorschriften der Städtischen Werke.

Zu Art. 40 VOS:

Es gilt das kantonale Haftungsgesetz.